



Prüfungsreglement des Walliser Schweisshundeklubs



Version 2014

1. Vorwort

Verletztes Wild vor unnötigen Leiden oder gar einem qualvollen Tod zu bewahren, ist das oberste Gebot weidgerechter und tierschutzkonformer Jagd. Die Nachsuche auf verletztes Wild ist deshalb eine Pflichtaufgabe des verantwortungsbewussten Jägers. Krankgeschossenes Wild verdient dabei das beste Schweisshundeteam. Nur ein Top-Gespann garantiert eine erfolgreiche Nachsuche.

1. Gebirgsschweisshundeprüfung

2.1 Zielsetzungen

Die Walliser Gebirgsschweissprüfung setzen höchste Ansprüche an Führer und Hunde. Engagierten Schweisshundegespannen ermöglicht sie eine anspruchsvolle und gleichzeitig reale Nachsuche im Hochgebirge. Zugleich ist es eine Bewährungsprobe und Leistungsprüfung, bei der man erkennt, ob sich das Gespann unter erschwerten Bedingungen für den Jagdbetrieb eignet.

3. Prüfungsreglement

Allgemeine Bestimmungen

3.1 Zweck & allgemeine Bestimmungen

3.1.1

Mit der Durchführung von Gebirgsschweissprüfungen werden möglichst reale Bedingungen geschaffen, die ein Führer mit seinem Schweisshund erfüllen muss, um sich in der Jagdpraxis als Nachsuchegespann zu bewähren.

3.1.2

Der Eigentümer des Hundes hat für alle Personen- und Sachschäden aufzukommen, die durch seinen Hund verursacht werden und muss dementsprechend im Besitze einer Tierhalterhaftpflichtversicherung sein.

3.1.3

Am Prüfungstag sind die Impfungen nach den gültigen Gesetzen der Schweiz nachzuweisen.

3.1.4

Der Hundeführer muss nachweisen können, dass er die vom BVET vorgeschriebenen SKN-Kurse absolviert hat.

3.1.5

Der Hund muss gechipt sein.

3.2 Teilnahme- & Zulassungsbedingungen

3.2.1

Für die Gebirgsschweissprüfungen sind einzig die zur Jagd erlaubten Hunderassen zugelassen.

3.2.2

An der Gebirgsschweissprüfung können nur Hunde teilnehmen, die mindestens im dritten Behang sind und die bereits über eine anerkannte 500 & 1000 m Fährtenprüfung verfügen (TKJ oder Klubschweissprüfung des Walliser Schweisshundeclubs).

3.2.3

Der Klub kann die Zulassung zur Gebirgsschweissprüfung an zu absolvierende obligatorische Kurse (Theorie- und Praxis) binden.

3.2.4

Der Schweisshundeführer muss Inhaber eines schweizerischen Jagdpatentes oder Jungjäger eines Schweizer Kantons sein.

3.2.5

Nichtjäger oder ausländische Jäger können ausnahmsweise akzeptiert werden. Die Zulassung liegt in der Kompetenz des Vorstandes des Walliser Schweisshundeclubs.

3.2.6

Die Anmeldung für eine Gebirgsschweisshundeproofung erfolgt über das offizielle Anmeldeformular.

3.2.7

Der Anmeldetermin wird im Jahresprogramm, auf der Klubhomepage und im Schweizerjäger veröffentlicht.

3.2.8

Hunde dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren höchstens dreimal auf der gleichen Fährtenlänge geführt werden.

3.2.9

Bei einer Überzahl an Anmeldungen oder bei besonderen Organisations-schwierigkeiten kann die Teilnahme in der folgenden Reihenfolge beschränkt werden:

- auf die Klubmitglieder
- auf die im Kanton wohnhaften Jäger
- auf die ersten Anmeldungen (Poststempel)

3.2.10

Jeder Hundeführer darf pro Prüfung nur einen Hund führen.

3.2.11

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird vom Walliser Schweisshundeclub festgelegt.

3.2.12

Die Anmeldung wird erst nach Entrichtung der Prüfungsgebühr als gültig betrachtet. Die Gebühren werden bei Abwesenheit oder Ausscheiden des Hundes nicht zurückerstattet.

3.2.13

Kranke Tiere und hitzige Hündinnen sind zu Beginn des Prüfungstages der Kursleitung zu melden. Sie dürfen erst auf Anweisung des Prüfungsleiters in das Prüfungsgelände geführt oder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Bestimmungen zur Schweissprüfung

3.3 Durchführung

3.3.1

Für die Organisation und Durchführung der Gebirgsschweissprüfungen ist der zuständige Prüfungsleiter verantwortlich.

3.3.2

Der Prüfungsleiter muss ein von der TKJ anerkannter Schweissrichter sein.

3.3.3

Bei der Gebirgsschweissprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Prüfungsreglementes des Walliser Schweisshundeclubs.

3.3.4

Die Fährten sind durch Auslosung zuzuteilen.

3.3.5

Die Gebirgsschweissprüfung wird als reine Riemenarbeit durchgeführt.

3.3.6

Der aus Leder oder Kunststoff angefertigte Schweissriemen muss mindestens 8 m lang sein. Das Leitgeschirr ist gestattet. Die breite Schweisshalsung ist zu empfehlen.

3.4 Herstellen der Fährten

3.4.1

Das Gelände und die allgemeinen Umweltbedingungen müssen so gut als möglich den realen Jagdverhältnissen entsprechen. Die Prüfungsleitung hat darauf zu achten, dass allen zu prüfenden Hunden in etwa dieselben Bedingungen angeboten werden.

3.4.2

Das Festlegen des Fährtenverlaufes und das Legen der Fährte erfolgt in einem Arbeitsgang. Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen.

3.4.3

Der seitliche Abstand von einer Fährte zur anderen muss überall mindestens 100 m betragen.

3.4.4

Die Fährte muss mit dem Fährtenschuh mit möglichst frischen Wildschalen angelegt werden.

3.4.5

Der Fährte darf maximal 1dl Schalenwildschweiss zugeführt werden. Schalen, Schweiss, Schnitthaar, Decken oder Stück müssen von derselben Wildart stammen.

3.4.6

Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück müssen von der Prüfungsleitung besorgt werden.

3.4.7

Die Stehzeit beträgt mindestens 18 Stunden.

3.4.8

Die Gebirgsschweissprüfung weist folgende Erschwernisse auf:

- a) mindestens drei Winkel
- b) zwei Wundbette / eines davon nach zirka 150 m ohne Schweiss
- c) drei gekennzeichnete Pirschzeichen
- d) eine zirka 150 m lange Strecke ohne Schweiss
- e) Abwechslungsreiches Gelände (Althölzer, Dickungen, Lichtungen, Steinschläge, Wälder und Wiesen)
- f) In die Prüfungsfährte können Verleitfährten eingebaut werden
- g) Die Prüfung kann ohne Richterbegleitung durchgeführt werden. In diesem Falle sind die Richter jedoch verpflichtet, zumindest einen Teil der Prüfungsstrecke aus der Ferne zu beobachten, um das Team besser beurteilen zu können.
- h) Bereits der erste Abruf führt dazu, dass die Prüfung als nicht bestanden bewertet wird.

3.4.9

Am Anschluss ist ein Fährtenbruch zu legen, dessen gewachsene Spitze die Fluchtrichtung anzeigt. Am Ende der Fährte ist eine Schalenwilddecke in möglichst frischem Zustand oder ein Stück Schalenwild abzulegen.

3.4.10

Allfällige Markierungen der Fährte durch die Fährtenleger dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein.

3.4.11

Für jede Prüfung ist pro Fährtentyp eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

3.5 Richter

3.5.1

Zur Abnahme von Gebirgsschweissprüfungen sind nur Richter befugt, die von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) als Schweissrichter anerkannt sind.

3.5.2

Die Arbeit eines jeden Hundes ist durch zwei von der TKJ anerkannte Richter zu beurteilen. Ein Richteranwalt gilt dabei nicht als Richter. Instruktor oder Fährtenchefs des Walliser Schweisshundeclubs können die Richter während der Prüfung begleiten.

3.5.3

Richter, Instruktor und Fährtenchefs folgen dem Hund und seinem Führer in einem angemessenen Abstand. Bei weiteren Begleitpersonen ist die Zustimmung des Hundeführers notwendig.

3.5.4

Werden Prüfungen ohne Richterbegleitung durchgeführt, sind diese bei der Ausschreibung als solche zu bezeichnen und der Artikel 3.4.8 Abs. g dieses Reglements kommt zur Anwendung.

3.6 Arbeitsablauf

3.6.1

Die Hundeführer werden bis auf einige Meter an den Anschuss herangeführt. Die Prüfung beginnt, sobald das Schweisshundegespann den Anschuss verlässt.

3.6.2

Der Hundeführer darf die von ihm vorgefundenen Pirschzeichen durch geeignete Mittel markieren.

3.6.3

Der Hundeführer darf auf einen von ihm markierten Punkt zurückgreifen. Dies gilt als Selbstkorrektur und wird entsprechend von den Prüfungsrichtern bewertet.

3.6.4

Der Führer soll die Wundbetten und das Finden von Pirschzeichen den Richtern melden.

3.6.5

Die Pirschzeichen sind zur Kontrolle mitzunehmen. Jede Fährte hat unterschiedlich markierte Pirschzeichen, damit keine Verwechslungen stattfinden, falls ein Führer mit seinem Hund versehentlich auf eine Nachbarfährte stösst.

3.7 Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung

3.7.1

Eine Schweissprüfung ist nur bestanden, wenn der Führer von den Richtern nicht abgerufen werden muss und dieser im Beisein der Richter zum Stück findet.

3.7.2

Wenn ein Gespann eindeutig von der Fährte abgekommen ist (Fehlsuche während einer Strecke von mehr als 50 m), so haben es die Richter abzurufen und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

3.7.3

Wiederholtes Zurückgreifen des Führers, ständiges Orientieren an Pirschzeichen oder andere andauernde Unsicherheiten des Gespannes können einem Abrufen gleichgestellt werden und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

3.7.4

Genügt ein Gespann den Anforderungen einer Prüfung offensichtlich nicht, so können die Richter die Prüfung abbrechen, auch ohne dass ein Abruf erfolgt ist.

3.7.5

Zeigt der Führer ein unethisches Verhalten oder eine unangemessene Härte gegenüber seinem Hund, so ist das Team sofort von der Prüfung auszuschliessen, das Verhalten dem Prüfungsleiter zu melden und die Arbeit als nicht bestanden zu werten.

3.7.6

Die Arbeit auf der Fährte ist auf 90 Minuten begrenzt. Findet der Führer nicht innerhalb dieser Zeit zum Stück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

3.8 Bewertung der Prüfung

3.8.1

Die Richter haben die Zusammenarbeit von Führer und Hund zu bewerten. Ausschlaggebend sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiss, ob er Pirschzeichen verweist und / oder sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.

3.8.2

Die Richter haben bestandene Prüfungen nach folgender Skala zu bewerten:

5	ausgezeichnet
4	sehr gut
3	gut
2	genügend
1	ungenügend
0	nicht bestanden

3.8.3

Mit der Note 0, nicht bestanden, werden Prüfungen bewertet, bei denen das Schweisshundeteam nicht zum Stück findet.

Mit der Note 1, ungenügend, ist eine Prüfung zu bewerten, die nur mit grossem Glück und eher zufällig bestanden wurde.

Mit der Note 2, genügend, ist eine bestandene Prüfung zu bewerten, bei der der Führer jedoch keinen der drei Verweiser gefunden und zurückgebracht hat.

Mit der Note 3, gut, sind bestandene Prüfungen zu bewerten, bei denen der Hundeführer mindestens einen Verweiser findet.

Mit der Note 4, sehr gut, sind bestandene Prüfungen zu bewerten bei denen der Hundeführer mindestens zwei Verweiser findet.

Mit der Note 5, ausgezeichnet, werden bestandene Prüfungen bewertet, bei denen der Hundeführer alle Verweiser findet und das Team beim ganzen Prüfungsverlauf eine vorbildliche Leistung zeigt.

3.8.4

Die Prüfungen können mit dem Vermerk „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“, jedoch ohne Zensurnoten, in die Abstammungsurkunde einzutragen.

Im klubinternen Leistungsheft kann sich der Führer auch die Zensurnoten eintragen lassen.

3.9 Einsprachen

3.9.1

Einsprachen durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

3.9.2

Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

3.10 Zertifikat

3.10.1

Die Prüfungsleitung händigt jedem Hundeführer, der die Gebirgsschweissprüfung mit Erfolg bestanden hat, ein Zertifikat aus. Dieses weist die Leistung aus und wird von einem offiziellen Richter der SKG und dem Prüfungsleiter unterschrieben.

3.11 Information

3.11.1

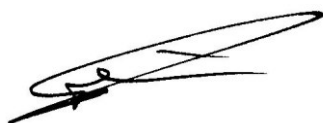
Jeder Prüfungsteilnehmer muss von diesem Reglement vor der Prüfung Kenntnis haben.

3.11.2

Dieses Reglement wurde am 09. Januar 2014 von der Hauptversammlung des Walliser Schweisshundeclubs genehmigt. Das Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Im Namen des Walliser Schweisshundeclubs

Der Präsident



Daniel Zenhäusern

Der Prüfungsleiter



Richard Imboden